

Claims Resolution Tribunal

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Ablehnungsbescheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]
vertreten durch von [ANONYMISIERT]

**betreffend das Konto von Julius Rosenthal
und
das Konto von Ernst Heymann**

Geschäftsnummern: 401666/SB; 401668/SB¹

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von [ANONYMISIERT] (nachfolgend „die Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die veröffentlichten Konten von Julius Rosenthal („der Kontoinhaber 1“) bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank 1“) und Ernst Heymann („der Kontoinhaber 2“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank 1“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte im Jahre 2005 zwei Anspruchsanmeldungen ein, in denen sie angab, ihr Stiefvater, [ANONYMISIERT], und ihr Gatte, [ANONYMISIERT], die beide Juden waren, hätten je ein Schweizer Bankkonto besessen. Gemäss der Ansprecherin lebte die Familie vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs in Deutschland. Ihr Gatte floh 1934 aus Deutschland in die USA, wo er 1938 die Ansprecherin heiratete. Die Ansprecherin machte keine Angaben über das Schicksal ihres Stiefvaters, gab jedoch an, dass ihr Gatte am 10. Februar 1965 verstarb.

¹ Gemäss Artikel 37 der geänderten Version der Verfahrensregeln können mehrere Anspruchsanmeldungen auf dasselbe Konto oder zusammengehörige Konten vom CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, den Eingangsfragebogen und die Anspruchsanmeldung der Ansprecherin in einem Verfahren zusammenzufassen.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT stellt fest, dass die Ansprecherin Anspruchsmeldungen auf Konten einreichte, die ihren Verwandten [ANONYMISIERT] and [ANONYMISIERT] gehört hatten. Das CRT stellt ausserdem fest, dass auf der 2005 veröffentlichten Liste von Kontoinhabern (die „Liste von 2005“) zwei Konten aufgeführt sind, deren Inhaber mit den von der Ansprecherin eingereichten Namen übereinstimmen. Jedes dieser Konten ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die die Buchprüfer vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet haben, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 5033054

Aus den Unterlagen der Bank 1 geht hervor, dass der Kontoinhaber 1 Julius Rosenthal war. Aus den Unterlagen der Bank 1 sind zudem das Wohnsitzland, der Wohnort und der Beruf des Kontoinhabers 1 ersichtlich.

Konto 5026411

Aus den Unterlagen der Bank 2 geht hervor, dass der Kontoinhaber 2 Ernst Heymann war. Aus den Unterlagen der Bank 2 sind zudem die drei Wohnsitzländer und Wohnorte des Kontoinhabers 2 ersichtlich. Aus den Unterlagen der Bank 2 sind ausserdem der Name eines Bevollmächtigten sowie der Wohnort und das Wohnsitzland dieser Person ersichtlich. Ausserdem ist aus den Unterlagen der Bank 2 ersichtlich, wann das vorliegende Konto geschlossen wurde. Diese Unterlagen enthalten zudem die Unterschriften des Kontoinhabers 2 sowie des Bevollmächtigten.

Analyse des CRT

Zulässigkeit der Ansprüche

Das CRT hat bestimmt, dass die Ansprüche gemäss Artikel 18 der geänderten Version der Verfahrensregeln zulässig sind.

Identifikation der Kontoinhaber

In Bezug auf das Konto 5033054 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin den Kontoinhaber 1 nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name ihres Vaters mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers 1 übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 1 enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber 1 ab. Die Ansprecherin gab zum Beispiel an, ihre Familie sei in Deutschland wohnhaft gewesen. Aus den Unterlagen der Bank 1 ergibt sich jedoch, dass der Kontoinhaber 1 in einem anderen Land lebte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber 1 und der Stiefvater der Ansprecherin dieselbe Person sind. Ausserdem gibt das CRT bekannt, dass dieses Konto einer anderen Ansprecherin zugesprochen wurde, die den Kontoinhaber 1 plausibel als ihren Verwandten identifizierte. Alle Entscheide werden nach ihrer Bekanntmachung auf der Website des CRT unter www.crt-ii.org veröffentlicht.

In Bezug auf das Konto 5026411 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin den Kontoinhaber 2 nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name ihres Gatten mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers 2 übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber 2 ab. So gab die Ansprecherin zum Beispiel an, ihr Gatte habe bis 1934 in Deutschland gewohnt, wonach er in die USA geflohen sei. Aus den Unterlagen der Bank 2 ist jedoch ersichtlich, dass der Kontoinhaber 2 zu diesem Zeitpunkt in einem anderen Land lebte, das die Ansprecherin nicht identifiziert hat. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber 2 und der Gatte der Ansprecherin dieselbe Person sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann die Ansprecherin gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Die Ansprecherin sollte ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte die Ansprecherin die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Grundlage für ihren Einspruch bildet. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass die Ansprecherin auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
6 Mai 2006